

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Heldenstein folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr

1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



GEMEINDE HELDENSTEIN

Heldenstein, den 08.05.1990

Sitzungsprotokoll
der Gemeinderatssitzung vom 05.11.1991
im Sitzungszimmer der Gemeinde Heldenstein

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter der Gemeinde Heldenstein vom 08.05.1990

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zu Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbWAG) vom 21.08.1981 (GVBl Seite 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl Seite 82) erläßt die Gemeinde Heldenstein folgende Satzung:

§ 1

Dem § 6 der Satzung wird angefügt:

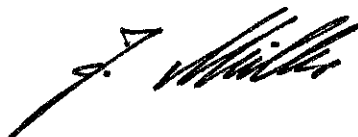
Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

- ab 01.01.1991 DM 25,--
- ab 01.01.1993 DM 30,--
- ab 01.01.1995 DM 35,--
- ab 01.01.1997 DM 40,--
- ab 01.01.1999 DM 45,--

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, den 05.November 1991



Gemeinde Heldenstein

(Müller) 1. Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 05. April 1995

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbWaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553) BayRS 2024 - 1 - I) erläßt die Gemeinde Heldenstein folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 05. April 1995

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 08.05.1992 wird in § 6 wie folgt geändert:

Der Satzteil	"	ab 01. Januar 1995	35,00 DM
		ab 01. Januar 1997	40,00 DM
		ab 01. Januar 1999	45,00 DM"
wird ersetzt durch	"	ab 01. Januar 1997	35,00 DM" .

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, 04. April 1995

Ausgefertigt:

Gemeinde Heldenstein

Heldenstein, 05. April 1995



Müller, 1. Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 22. August 2002

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbWaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) (FN BayRS 753-7-U) erläßt die Gemeinde Heldenstein folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 08.05.1990 bzw. 05.04.95 wird in § 6 wie folgt geändert:

Der Satzteil „ab 01. Januar 1997 35,00 DM“
wird ersetzt durch ab 01. Januar 2002 17,90 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, den 06.08.2002

Ausgefertigt:

Gemeinde Heldenstein



Heldenstein, 22. August 2002

Müller, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 22. August 2002 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5 a, Zimmer Nr. 8, 84431 Heldenstein,

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am: 22.08.2002
und wieder abgenommen am: 23.09.2002

Für die Richtigkeit

Gemeinde Heldenstein

Müller, 1. Bürgermeister